



5 StR 354/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 10. Oktober 2001
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen Mordes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 2001 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten K und S gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. März 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte K hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Es wird davon abgesehen, dem Angeklagten I, der seine Revision zurückgenommen hat, und dem Angeklagten S Kosten und Auslagen des Revisionsrechtszuges aufzuerlegen (§ 74 JGG).

Basdorf Häger Raum

Brause Schaal